



SATZUNG des SV Ohu-Ahrain e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV Ohu-Ahrain e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter Nr. 286 eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Oberahrain.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportwesens, die Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen, die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an Wanderungen Festlichkeiten und dgl., die Ausbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, die Instandhaltung und Instandsetzung der Sportanlagen und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte, die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und dessen Fachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund), erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitglieds.
2. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres;
3. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses:

- a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
- b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen im Verzug ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und abteilungsbezogene Aufnahmegebühren zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuß
- c.) der Vorstand

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister (Hauptkassier)
- e) dem stellvertretendem Schatzmeister
- f) dem Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Die drei Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, befugt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Im Innenverhältnis gilt

- a) Der Vorstand bedarf zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- b) Die Vorsitzenden sind zum Abschluss von Geschäften bis zu 2500,- € befugt.
- c) Zum Abschluss von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2500,- € ist die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses und, wenn dieser eine Entscheidung nicht allein verantworten kann, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

Die vom Vorstand allein veranlassten Rechtsgeschäfte sind in der nächstfolgenden Ausschusssitzung, spätestens innerhalb eines Monats, zu begründen.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand (gem. § 9)
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Jugendleiter Fußball
- d) dem Mitgliederwart

zu b) und c) bei deren Abwesenheit die Stellvertreter

Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Ausschusses im Amt.

Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der Ausschuss, für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.

Der Vereinsausschuß leitet den Verein. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Er kann von seinen Aufgaben welche auf den Vorstand übertragen.

Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen.

Die Bekanntmachung der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitgehend Einzelaufgaben übertragen.

Wählbar in den Vereinsausschuß sind nur volljährige Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Als satzungsgemäße Mitgliederversammlung gelten:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie ist durch Veröffentlichung in der „**Landshuter Zeitung**“ bekannt zu geben.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

- a) durch den Vorstand
- b) auf Beschluß des Vereinsausschusses.

4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses,
- d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f) die Neugründung bzw. Auflösung von Vereinsabteilungen.

Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen fünf Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst (eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen)

- Stimmenthaltungen zählen nicht mit! -
Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Zur Gültigkeit bei der Wahl des Vorstandes muss der Gewählte mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 13 Auflösung

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Sportvereins einschließlich aller Abteilungen.
2. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen. und sämtliche Sportausrüstungen und Geräte an den Hauptverein.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Essenbach zu, mit der Maßgabe, es einem anderen gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.04.2004 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.